

GEMEINDE HEBERTSHAUSEN

(Landkreis Dachau)

Bebauungsplan "Hebertshausen - Am Hofanger"

Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Stand: 22.05.2023

Projekt-Nr.: 3281.005

Auftraggeber: Gemeinde Hebertshausen

Am Weinberg 1

85241 Hebertshausen

Telefon: 08131 29286 0

E-Mail: poststelle@hebertshausen.de

Entwurfsverfasser: WipflerPLAN Planungsgesellschaft mbH

Hohenwarter Str. 124 85276 Pfaffenhofen/ Ilm Telefon: 08441 5046-0 Fax: 08441 490204

E-Mail: info@wipflerplan.de

Bearbeitung: Sabine Korch,

M. Sc. Klima- und Umweltwissenschaften

Inhaltsverzeichnis

1	Anlas	s und Aufgabenstellung	4			
2	Dater	grundlagen	5			
3	Metho	odisches Vorgehen	5			
4	Charakterisierung des Untersuchungsgebietes und der näheren Umgebung					
	4.1	Beschreibung und Lage	6			
	4.2	Schutzgebiete, Biotope und ASK	9			
5	Wirkung des Vorhabens					
	5.1	Baubedingte Wirkfaktoren	9			
	5.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren	9			
	5.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	10			
6	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität11					
	6.1	Maßnahmen zur Vermeidung	11			
	6.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)				
7	Besta	and sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	12			
	7.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	12			
	7.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	12			
	7.1.2	Tierarten des Anhangs IV a) der FFH-Richtlinie	12			
	7.1.2.	1 Säugetiere	13			
	7.1.2.	2 Reptilien	13			
	7.1.2.	3 Amphibien	13			
	7.1.2.	4 Libellen	14			
	7.1.2.	5 Käfer	14			
	7.1.2.	6 Tagfalter	14			
	7.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie				
	7.2.1	Nicht planungsrelevante, häufige Vogelarten	16			
	7.2.2	Planungsrelevante Vogelarten im UG	16			
	7.2.3	Planungsrelevante Vogelarten angrenzend an das UG	17			

8	Gutacl	nterliches Fazit	18
Litera	aturver	zeichnis	18
Abb	ildung	sverzeichnis	
Abb.	1:	Topographische Karte, Hebertshausen mit Eintragung des	
		Untersuchungsgebietes (rot), ohne Maßstab (Quelle: BayernAtlas 2023)	4
Abb.	2:	Untersuchungsgebiet (rot) (Quelle: WPgis 2023)	
Abb.	3:	Blick in Richtung Süden auf das UG (Datum: 06.04.2023)	.7
Abb.	4:	Blick in Richtung Norden auf das UG (Foto: 19.04.2023)	
Abb.	5:	Blick in Richtung Süden entlang des Walpertshofer Grabens (Foto:	
		03.05.2023)	8
Abb.	6:	Mündung des Walpertshofer Grabens (von links kommend) in den	

Höllgraben (Foto: 03.05.2023)......8

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Hebertshausen hat in der Gemeinderatssitzung am 10.12.2019 die Aufstellung des Bebauungsplans "Hebertshausen – Am Hofanger" beschlossen.

Zweck der Planung ist die Schaffung von dringend benötigtem Wohnraum für die ortsansässige Bevölkerung. Das Plangebiet soll städtebaulich geordnet werden.

Der Geltungsbereich umfasst die Fl.Nrn. 588, 589, 590/1, 619 sowie Teilflächen der Fl.Nr. 590, jeweils Gemarkung Hebertshausen, und hat eine Größe von rund 3,0 ha.



Abb. 1: Topographische Karte, Hebertshausen mit Eintragung des Untersuchungsgebietes (rot), ohne Maßstab (Quelle: BayernAtlas 2023)

Die Umsetzung des geplanten Vorhabens ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Demzufolge kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen streng und/oder europarechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten kommen, sodass für diese Arten die Vereinbarkeit der Planung mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG in der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zu untersuchen ist.

Die artenschutzrechtlichen Belange potenziell oder sicher betroffener Arten werden nachfolgend diskutiert.

Folgende Verbotstatbestände werden dabei geprüft:

- Tötungs- und Verletzungsverbot: § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
- Störungsverbot: § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
- Schädigungsverbot für Lebensstätten: § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
- Schädigungsverbot für Pflanzenarten: § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Sollte es durch die geplante Maßnahme zu Verstößen gegen die genannten Verbote kommen können, werden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen.

Sollten CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) notwendig sein, sind diese im Bebauungsplan festzusetzen.

2 Datengrundlagen

Folgende Datengrundlagen wurden zur Erarbeitung der saP zum Bebauungsplan "Hebertshausen – Am Hofanger" herangezogen:

- Luftbild des Geltungsbereichs und seiner Umgebung
- Biotopkartierung sowie Datenabfrage der Artenschutzkartierung (ASK) TK 7734 Dachau
- Bayerische Flachland-Biotopkartierung (Geobasisdaten des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (FIS-Natur-Online-Viewer)
- Liste des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zur Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums für den Landkreis Dachau¹ (Online-Abfrage)
- Lageplan Bekanntmachung Bebauungsplan "Hebertshausen Am Hofanger" vom 18.12.2019 (Gemeinde Hebertshausen)
- Übersichtsbegehungen zur Erfassung von artenschutzrechtlichen Strukturen und Arten am 06.04.2023, 19.04.2023 sowie am 03.05.2023

3 Methodisches Vorgehen

Das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde (OBB) mit dem Stand von 08/2018 eingeführten "Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)" sowie der "Arbeitshilfe "Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf" vom Bay. LfU mit dem Stand von 02/2020.

Das in diesem Fall zu prüfende Artenspektrum umfasst die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie des Landkreises Dachau (verfügbar in der Internet Arbeitshilfe des LfU).

Es soll geprüft werden, ob die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der zu prüfenden Tierarten bzw. Standorte der pflanzen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Im Hinblick auf das Störungsverbot liegt ein Verstoß nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt (LANA 2010).

_

Landesamt für Umwelt: https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/ort/suche?nummer=174&typ=landkreis (Stand 03.05.2023)

Im Vorfeld erfolgte eine Abstimmung mit Frau Hein (Untere Naturschutzbehörde Dachau) zu den prüfrelevanten Arten(gruppen). Aufgrund der Lebensraumausstattung sind die Feldvögel, im Speziellen die Feldlerche, zu kartieren.

Zur Erfassung der Feldvögel fanden drei Tagesbegehungen zwischen Anfang April und Mitte Mai statt. Die Kartierungen wurden ausschließlich bei günstigen Bedingungen nach fachlichen Methodenstandards (Südbeck et al. 2005) durchgeführt.

Die umliegenden Brutvögel wurden bei den Kartierungen mit notiert. Die anderen Artengruppen wurden textlich abgehandelt.

4 Charakterisierung des Untersuchungsgebietes und der näheren Umgebung

4.1 Beschreibung und Lage

Das Untersuchungsgebiet (UG) liegt in der Mitte des Hauptortes Hebertshausen, südöstlich der Straße "Am Eichenberg" und wird im Westen und Süden durch bereits bestehende Baugebiete begrenzt. An der westlichen Grenze verläuft der Walpertshofer Graben, welcher an der südlichen UG-Grenze in den Höllgraben mündet. Entlang des Walpertshofer Grabens wachsen auf der östlichen Böschung einige gewässerbegleitende Gehölze. Der Graben selbst ist strukturarm und hat einen geraden Verlauf. Zum Zeitpunkt der Kartierungen floss darin geringfügig Wasser. Das UG wurde bis letztes Jahr landwirtschaftlich genutzt. Momentan liegen die Flächen brach. Das UG wird von Nord nach Süd von einem asphaltierten Fußweg mit begleitender Beleuchtung durchtrennt. Dieser Weg wird stark frequentiert, u.a. von freilaufenden Hunden.

Das Gelände fällt leicht von Nord nach Süd von ca. 474 m ü.NHN auf 472 m ü.NHN ab.



Abb. 2: Untersuchungsgebiet (rot) (Quelle: WPgis 2023)



Abb. 3: Blick in Richtung Süden auf das UG (Datum: 06.04.2023)



Abb. 4: Blick in Richtung Norden auf das UG (Foto: 19.04.2023)



Abb. 5: Blick in Richtung Süden entlang des Walpertshofer Grabens (Foto: 03.05.2023)



Abb. 6: Mündung des Walpertshofer Grabens (von links kommend) in den Höllgraben (Foto: 03.05.2023)

4.2 Schutzgebiete, Biotope und ASK

Das UG weist weder ein Schutzgebiet noch ein Schutzobjekt gem. BayNatSchG auf. Europäische Schutzgebiete und Flächen (FFH-Gebiet, Natura 2000) sind von der Planung nicht betroffen. Amtlich kartierte Biotopflächen oder nach § 30 BayNatSchG geschützte Flächen liegen ebenfalls nicht vor. Es befinden sich keine ASK-Nachweise im UG.

Nach Angaben von Herrn Dr. Elger (Biologe) konnten zu einem früheren Zeitpunkt u.a. folgende Arten im Höllgraben nachgewiesen werden: div. Weichtiere, Wasserassel, Flussflohkrebs, div. Libellenarten, Köcherfliegenlarven, div. andere Larvenarten.

5 Wirkung des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenwelt verursachen können (vgl. BfN 2022).

5.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Durch die mit dem Bau von Gebäuden und Erschließungsstraßen sowie durch die Anlage von Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen verbundenen Störungen werden Tiere vorübergehend beeinträchtigt.

- Funktionsverlust/-beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenlebensräumen durch baubedingte mechanische Beanspruchung oder Entfernen der Vegetationsdecke im Eingriffsbereich
- dauerhafte Flächenumwandlung
- erhöhte Lärmentwicklung
- temporär begrenzte Bodenerschütterungen durch Baumaschinen und (Baustellen-) Verkehr
- optische Störungen und Scheucheffekte durch Baumaschinen und (Baustellen-) Verkehr
- Staub- und Abgasemissionen durch Baumaschinen und (Baustellen-) Verkehr
- Flächeninanspruchnahme

In Folge der genannten Punkte kann es zu temporären Verlusten bzw. Störungen von potenziellen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten, Nahrungsgebieten oder Verbundshabitaten von störungsempfindlichen Tierarten im Planungsgebiet und im weiteren Umfeld kommen.

5.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Durch die Neuversiegelung von bisher unversiegelten Flächen gehen die natürlichen Bodenfunktionen vollständig verloren. Durch die Flächeninanspruchnahme geht Lebensraum wildlebender Pflanzen und Tiere verloren. Damit einher gehen

Beeinträchtigungen des Verbundes von Tierlebensräumen (Arten- und Individuenaustausch) durch Zerschneidung.

- dauerhafte Flächeninanspruchnahme/ Überbauung im Bereich des geplanten
 Wohnbaugebietes samt infrastruktureller Einrichtungen
- Verlust von Lebensräumen wildlebender Tiere (Versiegelung, Überbauung)
- Beeinflussung des Boden- und Wasserhaushalts
- Veränderung des Ortsbildes

Durch die genannten anlagenbedingten Wirkprozesse werden angrenzende Flächen mit potenzieller Habitateignung für diverse Tierarten dauerhaft beeinträchtigt und umgestaltet. Dadurch kann es zum Funktionsverlust bzw. der Entwertung von Habitaten kommen. Ebenso können potenzielle Wanderkorridore beeinträchtigt werden.

5.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Im Zuge des Nutzungsaufnahme des Wohngebietes kommt es zu einem neuen Verkehrsaufkommen, zu Beunruhigungen durch Menschen etc. in bisher störungsfreiem Gebiet. Damit verbunden sind erhöhte Lärmemissionen sowie die Störung durch Beleuchtung.

Durch die genannten betriebsbedingten Wirkprozesse kann es zu Scheucheffekten von störungsempfindlichen Tierarten kommen. Beeinträchtigungen des Verbundes von Tierlebensräumen (Arten- und Individuenaustausch) durch Zerschneidung bleiben bestehen.

Auch während des Betriebs bleiben das Relief und somit der Wasserabfluss verändert. Das landschaftliche Retentionsvermögen und die Grundwasserneubildung werden reduziert.

- erhöhtes Verkehrsaufkommen durch Fahrzeuge
- erhöhte Lärmemission
- Störung durch Beleuchtung
- Beeinträchtigung von Tieren durch optische Störungen

Durch die genannten betriebsbedingten Wirkprozesse kann es zur Störung von Nahrungshabitaten, störungsempfindlichen Tierarten, Fortpflanzungsstätten oder potenziellen Verbundskorridoren im Umfeld kommen. In weiterer Folge kann es dadurch zu einem möglichen Verlust potenzieller Funktionsbeziehungen für sensible Tierarten im Planungsgebiet und im weiteren Umfeld kommen.

6 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Nach derzeitigem Kenntnisstand müssen folgende Vorkehrungen durchgeführt werden, um Gefährdungen von europäischen Vogelarten oder streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-RL zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vermeidungsmaßnahmen:

V1: Zeitliche Beschränkung der Gehölzfällung

Gehölzfällungen dürfen lediglich zwischen 1.10. und 28.02., außerhalb der Brutzeit von Vögeln (März bis September), durchgeführt werden.

V2: Anreicherung der Strukturvielfalt

Zur Anreicherung der Strukturvielfalt ist auf eine qualitätvolle Ein- und Durchgrünung des Baugebietes zu achten, um damit den Vögeln neue Habitate zu bieten.

V3: Durchlässigkeit für Kleinsäuger

Alle Einfriedungen sind sockellos auszuführen und müssen einen Mindestabstand von 10 cm zum Boden aufweisen.

V4: Verwendung von insektenfreundlichem Licht

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Insekten sind zur Beleuchtung der Außenbereiche ausschließlich Natriumdampf-Hochdrucklampen, Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Leuchtmittel, mit Richtcharakteristik unter Verwendung vollständig gekapselter Lampengehäuse zu verwenden.

V5: Anbringen von Nistkästen

Um das Angebot von Nistmöglichkeiten für Brutvögel zu verbessern, sollte an den Wohnhäusern je ein Nistkasten für Vögel an einem geeigneten Standort (Nord-, Ostoder Südostfassade in mind. 3 m Höhe über Gelände) angebracht werden. Alternativ können auch an den Gehölzen entlang des Walpertshofer Grabens einige Nistkästen installiert werden.

V6: Aufwertung des Walpertshofer Grabens

Folgende Maßnahmen werden zur Aufwertung des Grabens vorgeschlagen und sollten ab der Mittelwasserlinie umgesetzt werden:

- Grabenaufweitung mit Stillwasserbereichen (strömungsberuhigte Bereiche für Libellenlarven und Schnecken)
- Einbringung von Störelementen aus größeren Steinen oder kleinen Wurzelstöcken

- Pflanzung von gewässerbegleitenden Gehölzen an einigen Stellen im Westen des Grabens zur Schaffung von Schattenbereichen
- Entwicklung einer Hochstaudenflur auf den Böschungen (Habitat/Rückzugsort für Libellen und Amphibien)

6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Es sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.

7 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

7.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

7.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Für die Flächen des UG sind keine Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-Richtlinie bekannt.

Es konnten keine geschützten oder wertvollen Pflanzenarten nachgewiesen werden, da das UG keinen geeigneten Lebensraum für die potenziell vorkommenden Arten bietet.

7.1.2 Tierarten des Anhangs IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt kein Verbot vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzuchts-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot: Die Verletzung, der Fang oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Nahrungshabitate fallen grundsätzlich nicht unter das Schädigungs- und Störungsverbot. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG können jedoch trotzdem erfüllt werden, wenn es sich um unverzichtbare Teilhabitate handelt, wie z.B. regelmäßig frequentierte Nahrungs- und Jagdhabitate. Werden diese Habitate jedoch nur unregelmäßig genutzt und sind daher nicht von existenzieller Bedeutung für die Art, fallen diese nicht unter die Schutzvorschriften (LANA 2010).

7.1.2.1 Säugetiere

Fledermäuse

Je nach Fledermausart werden unterschiedliche Lebensräume wie Wälder, offene und halboffene Landschaften sowie Siedlungsbereiche bewohnt und für die Fortpflanzung genutzt. Baumhöhlen oder –spalten, Rindenabplatzungen sowie Bauwerke werden als Sommerquartiere genutzt. Winterquartiere in Gewölben, Bauwerken oder frostfreie Höhlen und Keller gelten als Ruhestätte.

Die im UG vorhandenen Ackerflächen können somit als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Fledermäuse ausgeschlossen werden. Die gewässerbegleitenden Gehölze weisen keine Höhlen, Rindenabplatzungen oder Spalten auf, die Fledermäusen als potenzielles Quartier dienen könnten.

Zudem ist es aufgrund der strukturlosen Flur sehr unwahrscheinlich, dass Fledermäuse das Gebiet als essenzielles Jagd- und Nahrungshabitat nutzen. Lediglich der gewässerbegleitende Gehölzbestand entlang des Walpertshofer Grabens könnte von Fledermäusen als Leitlinie genutzt werden. Dieser bleibt nach aktuellem Kenntnisstand jedoch vollumfänglich erhalten.

Andere Säugetierarten finden ebenfalls keine geeigneten Habitatstrukturen im UG. Somit kann eine Erfüllung der in Kap. 7.1.2 aufgelisteten Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

7.1.2.2 Reptilien

Das Vorkommen von Reptilienarten des Anhangs IV FFH-RL kann aufgrund des Mangels an geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des UG ausgeschlossen werden. Eine Erfüllung der in Kap. 7.1.2 aufgelisteten Verbotstatbestände ist auszuschließen.

7.1.2.3 Amphibien

Die Lebensweise von Amphibien ist von ihrem Doppelleben im Wasser und an Land geprägt. Sie benötigen, mit Ausnahme des Alpensalamanders, Gewässer (wie z. B. fischfreie Bäche (nur Feuersalamander), Tümpel, Teiche oder Pfützen) zum Ablaichen und für die Phase der Metamorphose bis zum ausgewachsenen Tier.

Stehende Laichgewässer sind im UG nicht vorhanden. Zudem ist der Walpertshofer Graben aufgrund des geringen Wasserstandes nicht als Laichgewässer geeignet.

Im Rahmen der Kartierungen im Jahr 2023 konnten keine Amphibien oder Laichballen bzw. -schnüre nachgewiesen werden. Das Vorkommen der zu prüfenden Arten kann somit aufgrund mangelnder Habitatausstattung innerhalb des UG ausgeschlossen werden.

Eine Erfüllung der in Kap. 7.1.2 aufgelisteten Verbotstatbestände ist nicht zu erwarten.

7.1.2.4 Libellen

Das Vorkommen von Libellenarten des Anhangs IV FFH-RL kann aufgrund des Mangels an geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des UG ausgeschlossen werden. Eine Erfüllung der in Kap. 7.1.2 aufgelisteten Verbotstatbestände ist nicht zu erwarten.

7.1.2.5 Käfer

Das Vorkommen von Käferarten des Anhangs IV FFH-RL kann aufgrund des Mangels an geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des UG ausgeschlossen werden. Eine Erfüllung der in Kap. 7.1.2 aufgelisteten Verbotstatbestände ist nicht zu erwarten.

7.1.2.6 Tagfalter

Im UG konnten bei den Begehungen keine Futterpflanzen nachgewiesen werden. Eine Betroffenheit im Sinne der in Kap. 7.1.2 aufgelisteten Verbotstatbestände ist für europarechtlich geschützte Falterarten deshalb nicht zu erwarten.

7.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzuchts-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot: Die Verletzung, der Fang oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Zur Erfassung der Brutvogelbestände wurden drei Übersichtsbegehungen im UG durchgeführt. Dabei wurden Reviergesang und Sichtbeobachtungen notiert. Die Begehungen fanden jeweils in den Morgenstunden bei günstiger Witterung, bis zu 4 Stunden nach Sonnenaufgang statt.

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im UG und daran angrenzend nachgewiesenen Europäischen Vogelarten:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	EZB	Status im UG
Amsel*	Turdus merula				Brutvogel (angr.)
Buchfink*	Fringilla coelebs				Nahrungsgast
Bachstelze*	Motacilla alba				Nahrungsgast
Blaumeise*	Cyanistes caeruleus				Brutvogel (angr.)
Buchfink*	Fringilla coelebs				Nahrungsgast
Elster*	Pica pica				Nahrungsgast
Feldsperling	Passer montanus	V	V	u	Nahrungsgast / Brutvogel (angr.)
Girlitz*	Serinus serinus				Brutvogel (angr.)
Goldammer	Emberzia citrinella		V	g	Durchzügler
Grünfink*	Cloris chloris				Brutvogel (angr.)
Grünspecht	Picus viridis			g	Überflieger
Hausrotschwanz*	Phoenicurus ochruros				Brutvogel (angr.)
Haussperling	Passer domesticus	V		u	Brutvogel (angr.)
Kohlmeise*	Parus major				Brutvogel (angr.)
Rabenkrähe*	Corvus corone				Nahrungsgast
Ringeltaube*	Columba palumbus				Nahrungsgast
Mönchsgrasmücke*	Sylvia atricapilla				Brutvogel (angr.)
Star*	Sturnus vulgaris				Nahrungsgast
Stieglitz	Carduelis carduelis	V		u	Nahrungsgast
Wacholderdrossel*	Turdus pilaris				Nahrungsgast
Zilpzalp*	Phylloscopus collybita				Brutvogel (angr.)

fett saP-relevante Art

RLB aktuelle Rote Liste Bayerns und RLD Rote Liste Deutschland

EZB Erhaltungszustand Brutvorkommen

1= vom Aussterben bedroht, 2= stark gefährdet, 3= gefährdet, V= Art der Vorwarnliste, g= günstig, s= schlecht, u= ungünstig/unzureichend

* weit verbreitete Arten ("Allerweltsarten"), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt

Es wurden insgesamt 21 Vogelarten festgestellt. Im UG selbst konnten keine Brutvögel, sondern lediglich Durchzügler, Überflieger und Nahrungsgäste nachgewiesen werden. Brutvögel wurden in der unmittelbaren Umgebung beobachtet.

7.2.1 Nicht planungsrelevante, häufige Vogelarten

Der Großteil der nachgewiesenen Arten sind sog. "Allerweltsarten" (vgl. Tab. 1). Unter Annahme einer Betroffenheit von lediglich wenigen Individuen kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben bei einer Umsetzung der in Kap. 6.1 beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt und die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird. Die Zerstörung von Nestern, Eiern oder Jungtieren kann vermieden werden, indem die Gehölzfällung außerhalb der Vogelbrutzeit (März bis September), d.h. von 1.10. bis 28./29.02., durchgeführt wird (vgl. Vermeidungsmaßnahme V1).

Diese Arten brauchen keiner saP unterzogen werden, da eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit bei einer Umsetzung der in Kap. 6.1 beschriebenen Maßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

7.2.2 Planungsrelevante Vogelarten im UG

1. Durchzügler / Nahrungsgäste

Als Durchzügler im UG konnte die Goldammer beobachtet werden. Feldsperling und Stieglitz konnten bei der Nahrungssuche auf dem Acker beobachtet werden.

Es ist davon auszugehen, dass bei der als Überflieger ermittelten Art, die keinen Bezug zum UG hat, sowie den festgestellten gelegentlich auftretenden Nahrungsgästen bei einer Betroffenheit von lediglich einzelnen Individuen durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Die Umsetzung der Planung führt zu keiner Verringerung oder Verschlechterung der Nahrungsressourcen. Unter der Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V2 und V6 kann das UG von Nahrungsgästen sogar im besseren Maße als Teil des Nahrungsgebiets genutzt werden. Eine Betroffenheit der Durchzügler und Nahrungsgäste kann somit ausgeschlossen werden.

2.Bodenbrüter

Das UG stellt aufgrund seiner Nutzungsform (Ackerland) ein potenzielles Bruthabitat für bodenbrütende Vogelarten (v.a. Feldlerchen) dar.

Grundsätzlich sind Fortpflanzungsstätten von Feldlerchen Bodennester in Ackerkulturen, in Grünland sowie in Brachen. Die Intensivierung der Landwirtschaft sowie die Überbauung landwirtschaftlicher Flächen führen zu Bestandsabnahmen dieser Art.

Die Kulissenwirkung nimmt jedoch erheblichen Einfluss auf Bodenbrüter. Auch Bereiche mit darüber verlaufenden Freileitungen sowie Talsenken werden von Bodenbrütern gemieden.

Bei den drei Begehungen zu den Erfassungszeiten nach Südbeck et al. (2005) konnten keine Bodenbrüter nachgewiesen werden. Dies kann folgendermaßen begründet werden: Im Norden, Süden und Westen grenzt Wohnbebauung an das UG. Im Osten befindet sich ein gewässerbegleitender Gehölzbestand, der teilweise ca. 4 m hoch ist. Somit herrscht eine umfassende Kulissen- und Störwirkung. Für gewöhnlich hält die Feldlerche zu Vertikalstrukturen wie Einzelbäumen > 50 m und zu Hochspannungsfreileitungen meist > 100 m Abstand (vgl. LANUV NRW 2019)². Auch ist die Feldlerche dafür bekannt, dass sie ihre Umwelt in erster Linie optisch wahrnimmt und zu verschiedenen Landschaftselementen einen für Singvögel unüblich großen Abstand hält³. Des Weiteren ist die innerörtliche Lage des UGs für Bodenbrüter nicht geeignet, da kein Nahrungsangebot in der direkten Umgebung zur Verfügung steht. Auch der durch das UG verlaufende Fußweg stellt aufgrund freilaufender Hunde eine erhebliche Störwirkung dar.

Somit ist ein negativer Bodenbrüternachweis nachvollziehbar und wird durch die Literatur bestätigt.

Eine Erfüllung der in Kap. 7.2 aufgelisteten Verbotstatbestände für Europäische Vogelarten nach VRL ist nicht zu erwarten.

7.2.3 Planungsrelevante Vogelarten angrenzend an das UG

In den angrenzenden Wohngebieten konnten Haus- und Feldsperling als Gebäudebrüter nachgewiesen werden.

Verbote gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die Umsetzung der Planung wird nicht Fortpflanzungs- und Ruhestätten der beiden festgestellten Arten eingegriffen. Feld- und Haussperling treten als regelmäßige Nahrungsgäste auf dem brachliegenden Acker des UGs auf. Die ökologische Funktion als Nahrungshabitat bleibt aufgrund der Verfügbarkeit von umfangreichen Grünstrukturen im Umfeld mit Sicherheit gewahrt. Auch ein indirekter Verlust an Brutplätzen durch Fernwirkungen aus dem UG, wie z.B. durch erhöhte Lärm- oder Lichtemissionen ist für die nachgewiesenen Arten nicht zu erwarten. Bau- und betriebsbedingt ist mit keinen erheblichen Störungen zu rechnen.

² LANUV NRW (2019): https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103035 (10.05.2023)

³ Daunicht, W. (1998): Zum Einfluss der Feinstruktur in der Vegetation auf die Habitatwahl, Habitatnutzung, Siedlungsdichte und Populationsdynamik von Feldlerchen (Alauda arvensis) in großparzelligem Ackerland. Dissertation, Universität Bern.

8 Gutachterliches Fazit

In diesem Gutachten wurden die gemeinschaftlich streng geschützten Arten abgeschichtet und im Hinblick auf die Wirkungen des Vorhabens in Bezug auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG eingehender geprüft.

Die artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan "Hebertshausen – Am Hofanger" hat ergeben, dass unter Einhaltung der unter Kap. 6 vorgeschlagenen Maßnahmen durch die Realisierung des Vorhabens für die untersuchten Arten(gruppen) keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden. Eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Pfaffenhofen a.d. Ilm, den 22.05.2023

I. Schuber

Christina Schubert,

Landschaftsarchitektin

Literaturverzeichnis

Gesetze:

Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG): Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.Februar 2011.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.02.2005 S. 258

Literatur:

Andrä, E. et al. (2019): Amphibien und Reptilien in Bayern. – Stuttgart, Verlag Eugen Ulmer. 783 S.

Bauer H.-G., Bezzel E. & Fiedler W. (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas.- Ein umfassende Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz. 1448 S., Wiebelsheim.

Bayerisches Landesamt für Umwelt (2003): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. – Schriftreihe Bayer. LfU 166. 384 S.Bezzel E., Geiersberger I., Lossow G. von & Pfeifer R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer. 560 S.

Binot M., Bless R., Boye P., Gruttke H. & Pretscher P. (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. – Schriftreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 55, 433 S., Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.

Bundesamt für Naturschutz (2020): Projekte, Pläne, Wirkfaktoren. Quelle: https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp?name=menue_proplawi

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens "Entwicklung einer Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna". 115 S.

Doerpinghaus A. et al. (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

Günther, R. (1996). Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer.

LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz) (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. – Thüringer Ministerium für Landwirtschaft Forsten, Umwelt und Naturschutz, Erfurt, 25 S.

Landesamt für Umwelt (2020): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, Zauneidechse, Relevanzprüfung-Erhebungsmethoden-Maßnahmen, 36 S.

Laufer, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen – In: LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg [Hrsg.] (2014): Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg. Band 77, S. 93-142

Rödl H. et al. (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. – Stuttgart, Ulmer, 256 S.

StMUV: Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), München [Stand: 22.02.2023]

Südbeck P. et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfszell. 792 S.